

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)	Bestätigung Nr.
EVANGELISCHER DIAKONIEVERBAND IM LANDKREIS BÖBLINGEN LANDHAUSSTR 58, 71032 BÖBLINGEN	63/2016

Bestätigung über Geldzuwendungen
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Bitalsystem
Dennis Hasenmaier
Raiffeisenstr. 7-9
70839 Gerlingen

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
200,00 EUR	Zweihundert und 00/100	06.12.2016

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

mildtätiger kirchlicher gemeinnütziger

Zwecke verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr _____ mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom _____ von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr _____ mit Feststellungsbescheid vom _____ die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.



Böblingen, 09.12.2016

Ort, Datum

Jobias Nohl

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).